

Behandlungsvertrag

Zwischen Heilpraktikerin Angelika Merz und

Name: _____

Anschrift: _____

geb. am: _____

Telefon: _____



§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Behandlungen des Heilpraktikers umfassen unter anderem auch wissenschaftlich und schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Heilverfahren.

§ 2 Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.

§ 3 Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

§ 4 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über den Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat. Ausnahme: Der Heilpraktiker ist jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist oder wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

§ 6 Aufklärungspflicht / Aufklärungsumfang

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Patient, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden: Der Gesundheitszustand, die Art der Erkrankung, die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer, die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen, Belastungen, Risiken und Erfolgschancen der Therapie.

§ 7 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht für alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Es obliegt dem Patienten sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe.

§ 8 Honorar

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 100€ für ca. 60 Minuten. Das unverbindliche Leistungsverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kann nach Absprachen zur Anwendung kommen. Auf Wunsch kann dem Patienten eine Rechnung ausgestellt werden oder bar beglichen werden. Bei Abrechnungen nach GebüH wird grundsätzlich eine Rechnung ausgestellt.

§ 9 Ausfallhonorar

Die Praxis des Heilpraktikers wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den Patienten reserviert ist. Hierdurch können dem Patienten in der Regel die anderenorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart werden. Dies bedeutet jedoch auch, dass der Patient, wenn er den vereinbarten Termin nicht einhalten kann, diesen spätestens 24 Stunden im Voraus absagen muss, damit der Heilpraktiker die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen kann. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitige vertragliche Pflichten. Bei Nichtbeachtung wird dem Patienten ein Ausfallhonorar in Höhe von 50€ in Rechnung gestellt, sofern der Termin nicht erneut vergeben werden kann. In begründeten Ausnahmefällen ist es dem Heilpraktiker jedoch freigestellt, von dieser Regelung abzusehen. Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Heilpraktiker; die Honorarvereinbarung bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 6 Datenschutz

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die von Ihnen erlaubten Zwecke, wie z.B. zur Kontaktaufnahme per E-Mail bzw. Telefon verarbeitet und eingesetzt. Neben diesen Daten werden behandlungsrelevante Informationen und medizinische Befunde in einer Patientenkartei erhoben und gespeichert. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten geschieht ausschließlich im Falle eines zustande gekommenen Behandlungsverhältnisses und zur Erstellung einer Rechnung. Sie bleiben nur so lange gespeichert, wie sie benötigt werden, um die Zwecke zu erfüllen, zu denen sie erhoben wurden oder solange dies von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist. Stand Nov. 2016

Ottobeuren,_____

Unterschrift Patient:_____ **Unterschrift Heilpraktiker** _____